

Stellungnahme
zu dem Fragenkatalog
„Verbraucherschutz und Finanzmärkte“ vom 15. Januar 2009

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5230
Fax: +49 30 2020-6232

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Dr. Peter Präve
Recht

Wolfgang Marzin
Außendienst und Maklerfragen

E-Mail: p.praeve@gdv.de
w.marzin@gdv.de

www.gdv.de

Der Fragenkatalog richtet sich in erster Linie an den Bankensektor. Der Versicherungssektor wird nur mit Frage 37 unmittelbar angesprochen. Darüber hinaus wird bei einer weiteren Frage (Frage 20) auf die Regulierung der Versicherungsvermittler verwiesen. Für den Versicherungssektor ist der Fragenkatalog dessen ungeachtet von Bedeutung, weil er erkennbar auf eine Regulierung des Finanzsektors insgesamt zielt. In Bezug auf den Verbraucherschutz ist dabei der Versicherungssektor gut aufgestellt. Mit dem neuen, aus dem Jahre 2008 datierenden Versicherungsvertragsrecht sowie einer umfassenden Regulierung der Versicherungsvermittler besteht bereits ein modernes und verbrauchergerechtes Rechtssystem:

- So obliegt der Versicherungsaufsicht – anders als der Bankenaufsicht – der Schutz der Kunden. Ziel der Versicherungsaufsicht ist es nämlich, die Belange der Versicherten ausreichend zu wahren.
- Die Versicherungsvermittler unterliegen bereits heute einer weitreichenden Regulierung, die zudem aktuell reformiert worden ist. So sind Versicherungsvermittler zu registrieren, was voraussetzt, dass sie hierfür insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation aufweisen. Darüber hinaus haben Versicherungsvermittler, ebenso wie Versicherer, den Versicherungsnehmer nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen, entsprechend zu beraten und hierüber eine Dokumentation anzufertigen.
- Umfassend modernisiert und zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist das neue Versicherungsvertragsrecht. Im Mittelpunkt steht dabei die Herstellung von Transparenz durch ausreichende Information. Eine Rechtsverordnung legt fest, dass der Versicherungsnehmer ein Produktinformationsblatt erhält, anhand dessen er eine Entscheidung über das Für und Wider eines Produkts treffen kann.

Die Finanzkrise hat keine Defizite offenbart, die Anlass zu einer weitergehenden Regulierung des Verbraucherschutzes im Versicherungsbereich geben würden.

Vergleichbarkeit von Produktinformationen/Kostentransparenz

1. Sollten an vergleichbare Produkte vergleichbare Anforderungen gestellt werden? Welche Aspekte sprechen für eine einheitliche regulatorische Behandlung aller Anlage- und Altersvorsorgeprodukte, welche aus Ihrer Sicht dagegen?

Bei der regulatorischen Behandlung von Anlage- und Altersvorsorgeprodukten ist zunächst der grundsätzliche Unterschied zwischen Anlage- und Versicherungsprodukten zu berücksichtigen. Im Mittelpunkt von Versicherungsprodukten zur Altersvorsorge steht die Absicherung eines biometrischen Risikos (Langlebigkeitsrisiko). Der Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages schafft für den Verbraucher zunächst keine neuen Risiken, sondern verlagert bestehende Risiken auf den Versicherer bzw. ein Versichertenkollektiv. Vor den versicherten Risiken muss der Verbraucher daher nicht gewarnt werden. Das Verbraucherinteresse wird sich eher auf die Aufklärung über nicht versicherte Risiken und die Funktionsweise des Produkts richten.

Bei Anlageprodukten ist die Ausgangssituation anders. Hier geht es nicht um die Absicherung eines biometrischen Risikos, sondern um eine rentierliche Anlage von Vermögen. Dabei korrespondieren meist Renditeerwartungen und Anlagerisiko. Daher richtet sich das Verbraucherinteresse auf die Aufklärung über Art und Umfang der Anlagerisiken. Überschneidungen zwischen beiden Bereichen gibt es z.B. im Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung.

Allerdings bestehen – hiervon unbeschadet – deutliche, sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede bei den Informationspflichten zu Anlageprodukten nach dem WpHG und zu Lebensversicherungsprodukten. Das gilt insbesondere in Bezug auf den Ausweis der Kosten in der Lebens- und Krankenversicherung in Euro und Cent. Diese Vorgabe eines Euro-Ausweises ist nicht auf den Versicherungssektor zu beschränken, sondern müsste für vergleichbare Finanzprodukte entsprechend gelten.

2. Empfiehlt es sich, ein standardisiertes Informationsblatt für alle Finanzprodukte gesetzlich vorzuschreiben, in dem die wesentlichen Merkmale des Produkts und seine Risiken erläutert werden? Empfiehlt sich eine Kennzeichnung des Risikos mit Hilfe von Ampelfarben?

Im Versicherungssektor existiert mit dem Produktinformationsblatt bereits eine Entscheidungsgrundlage für den Verbraucher, auf deren Basis er sich Klarheit über das Für und Wider eines Vertragsschlusses verschaffen kann. Ein vergleichbares Blatt sollte für alle Finanzprodukte eingeführt

werden, weil nur hierdurch gewährleistet ist, dass der Verbraucher eine für ihn verständliche und nachvollziehbare Information über das jeweilige Produkt erhält. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Standardisierungen aufgrund der großen Produktvielfalt – auch im Versicherungsbereich – nur begrenzt möglich erscheinen. Daher sollte ein entsprechendes Blatt nur insofern vorgegeben werden, als ausreichend Möglichkeit besteht, das jeweilige Produkt sinnvoll vorzustellen.

Eine Kennzeichnung mit Hilfe von „Ampelfarben“ mag für den Sektor von Lebensmitteln erwägenswert sein, für Versicherungsprodukte jedenfalls ist dies jedoch nicht zu empfehlen, da hier große Produktunterschiede bestehen, die durch „Ampelfarben“ in keiner befriedigenden Art abgebildet werden können. Daher ist insofern auch keine klare Bewertungsgrundlage für eine Verteilung von „Ampelfarben“ vorstellbar.

Anders als im Lebensmittelbereich definiert sich die Empfehlbarkeit der Produkte im Versicherungsbereich – insbesondere auch vor dem Hintergrund der individuellen Lebenssituation und –planung des Kunden – namentlich nach dem gewünschten Grad der Absicherung und der Risikobereitschaft. Was für den Einen ein geeignetes Produkt ist, mag für den Anderen eine unnötige Investition sein. Mit anderen Worten: Für den Einen könnten die Farben eines Produkts auf Grün stehen, für den anderen auf Rot. Eine rein am Produkt orientierte Ampelkennzeichnung läuft deshalb einer individuellen Betrachtung der Verbraucherbedürfnisse und –wünsche zuwider.

3. Kann ein Kennzeichnungssystem wie die Ampelkennzeichnung einen Warnhinweis für Verbraucherinnen und Verbraucher geben?

Vgl. die Antwort zu Frage 2.

4. Sollte eine Pflicht zur Offenlegung aller Kosten, also Abschluss-, Verwaltungs-, und Kapitalanlagekosten, eingeführt werden?

Für die Lebens- und Krankenversicherung sind bereits heute die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie die sonstigen Kosten offen zu legen. Wichtig ist, dass bei einer Beibehaltung dieser Regelungen für den Versicherungssektor jedenfalls für das Segment vergleichbarer Finanzprodukte – namentlich für Fonds und Zertifikate – entsprechende Vorgaben geschaffen werden, da anderenfalls eine Vergleichbarkeit der Produkte untereinander nicht gewährleistet ist. Nicht sinnvoll ist der Ausweis von Provisionen, da die Gefahr besteht, dass der Verbraucher dann nicht mehr das Produkt im Auge hat, sondern die Vergütung, die für ihn originär uninteressant sein müsste. Insofern besteht die Gefahr einer Ver-

lagerung des Wettbewerbs weg vom Produkt hin zum Vermittler. Die Information über die individuelle Provision des Vermittlers ist für den Verbraucher nicht wesentlich. Für den Verbraucher ausschlaggebend sind lediglich die einkalkulierten Kosten, da nur diese Auswirkungen auf den Versicherungsbeitrag haben.

5. Bisher werden die o. a. Kosten abhängig vom Produkt teilweise in absoluten Beträgen, teilweise in Prozent angegeben. Lässt sich eine Vergleichbarkeit der Kosten für die unterschiedlichen Produkte herstellen? Ist die sog. „Reduction-in-yield“-Methode, also die Angabe der durchschnittlichen jährlichen Verringerung der Rendite aufgrund der eingerechneten Kosten einschließlich der Kapitalanlagekosten, hierfür geeignet?

Im Versicherungssektor sieht die VVG-InfoV schon heute vor, dass die entsprechenden Kosten in Euro auszuweisen sind. Soweit daran festgehalten wird, ist sicher zu stellen, dass auch für vergleichbare Finanzprodukte keine abweichenden Anforderungen bestehen. Die sogenannte „Reduction-in-yield“-Methode schafft zusätzliche Transparenz, da mit ihr ein Renditeeffekt dargestellt werden kann. Auch hier wäre allerdings darauf zu achten, dass für alle Finanzprodukte dieselben Vorgaben bestehen.

6. Empfiehlt sich bei Investmentfonds die Angabe einer Gesamtkostenquote, auch Total Expense Ratio (TER) genannt, in die die Kosten bis hin zu den Depotbankgebühren eingerechnet sind?

Die Frage richtet sich nicht an den Versicherungssektor, so dass eine Antwort nicht angezeigt ist.

7. Wie kann die Transparenz der Risiken von Finanzanlagen verbessert werden, ohne den Verbraucher mit zu vielen Informationen über die einzelnen Finanzprodukte zu überlasten?

Die Versicherungswirtschaft plädiert bei der Frage der Kundeninformation dafür, mehr die Qualität als die Quantität der Informationen im Blick zu haben. Dem Kunden nützt es nicht, wenn er mit für ihn großteils unverständlichen Informationen überhäuft wird. Für den Versicherungssektor besteht gegenwärtig eine Verpflichtung, den Versicherungsnehmer sehr umfassend Informationen zuzuleiten. Es wäre erwägenswert, diese Informationspflichten bedeutend zu reduzieren. Statt einer großen Menge an Information setzt der Versicherungssektor auf qualitativ hochwertige und vor allem verständliche Information für die Verbraucher. Hierdurch wird der Verbraucher in die Lage versetzt, Informationen überhaupt aufzunehmen und dann auch bewerten zu können. Im Mittelpunkt steht dabei das Produktinformationsblatt, mit dem die wesentlichen Informationen in einer

verständlichen Sprache zusammengefasst werden. Zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Kunde eine ausreichende Entscheidungsgrundlage – neben der Beratung durch den Vermittler –, anhand der er eine rationale Kaufentscheidung treffen kann. Wie bereits in der Antwort zu Frage 5 angesprochen, sollte in Bezug auf den Kostenausweis die so genannte „Reduction-in-yield“-Methode für alle Finanzprodukte maßgebend werden.

Beratung/Verbraucheraufklärung

8. Wie kann die unabhängige Beratung und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert werden?

Für Versicherungsvermittler bestehen Regelungen, die diese verpflichten, ordnungsgemäß zu beraten. So sieht das Versicherungsvertragsgesetz vor, dass der Versicherungsvermittler den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und auch zu beraten hat. Die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung enthaltenen Rat sind anzugeben. Der Versicherungsinteressent erhält darüber hinaus eine Dokumentation dieser Beratung. Die sachgerechte Beratung, d. h. die eigentliche Bewertung des Versicherungsbedarfs muss dabei unabhängig erfolgen. Der Kunde kann darüber hinaus auch jetzt schon Versicherungsberater oder Verbraucherschutzinstitutionen konsultieren. Daher bedarf es keiner weiterer Maßnahmen zur Änderung der Beratungslage.

9. Sehen Sie Bedarf für einen Ausbau des Angebots an unabhängiger Finanzberatung? Wenn ja, durch wen und in welcher Höhe sollte ein derartiger Ausbau finanziert werden? Empfiehlt sich eine Beteiligung der Anbieterseite an den Kosten für den Ausbau der unabhängigen Beratung?

Die Bereitschaft der Verbraucher, für eine unabhängige Finanzberatung zu bezahlen, ist gering. Im Versicherungssektor werden die Kunden von qualifizierten Vermittlern gut beraten, wie die hohe Kundenzufriedenheit belegt, die namentlich die Kundenzufriedenheitsstudie der Europäischen Kommission (Consumer Satisfaction Survey 2007) belegt. Zudem ist es längst eine Selbstverständlichkeit, dass sich die Verbraucher – gerade bei wichtigen Abschlüssen – an verschiedene Anbieter wenden und die Angebote vergleichen. Eine Heranziehung der Anbieterseite zu den Kosten unabhängiger Beratung verbietet sich bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen. Insofern würde eine unzulässige Sonderabgabe vorliegen.

10. Empfehlen sich Maßnahmen zur Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher, die auf die Vorteile einer Beratung durch unabhängige Dritte hinweisen?

Sollte der unterstellte Bedarf nach einer unabhängigen Finanzberatung existieren, so werden sich entsprechende Angebote von selbst einen Markt (etwa über das Internet) erobern. Es macht aus Sicht der Versicherungswirtschaft jedoch keinen Sinn, zufriedene Kunden durch eine staatliche Kampagne zu verunsichern. Der Staat sollte nicht in den Beratungsmarkt unmittelbar eingreifen und bestimmte Formen der Beratung anderen Formen der Beratung vorziehen, sondern sich wettbewerbsneutral verhalten. Im Übrigen besteht mit den bei Verbrauchern bekannten und anerkannten Verbraucherzentralen und regionalen Verbraucherberatungsstellen eine Beratungsinfrastruktur, die durch regionale wie überregionale Medien bereits eine ausreichende Publizität erhält.

11. Sollte für den gesamten Bereich der Finanzdienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben werden, dass Beratungsgespräche zu dokumentieren sind? Wenn ja, in welcher Form sollte die Anbieterseite darauf hinweisen, dass ein Anlageprodukt nicht dem Risikoprofil des Kunden entspricht? Sollte eine vorvertragliche Hinweispflicht gesetzlich eingeführt werden?

Für den Versicherungssektor besteht eine Dokumentationspflicht für die Beratung. Sofern auch für andere Finanzdienstleistungen dies erwogen wird, könnte hieran unmittelbar angeknüpft werden. Die Dokumentation im Versicherungssektor enthält im Übrigen regelmäßig auch den Hinweis, wenn ein bestimmtes Produkt nicht dem Risikoprofil des Interessenten entspricht. Daran dürfte auch dem Vermittler bzw. dem Anbieter gelegen sein, um einer späteren Haftung zu entgehen. Einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung in Gestalt einer vorvertraglichen Hinweispflicht bedarf es daher jedenfalls für den Versicherungssektor nicht.

12. Sollte eine Beweislastumkehr bei der Beratung eingeführt werden? Wie bewerten Sie diese?

Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Grundsätze der Beweislastverteilung im Falle einer Beratung durchbrochen werden sollen. Danach gilt, dass für die Umstände, aus denen jemand Ansprüche gegenüber einem anderen herleitet, dieser hierfür auch die Beweislast trägt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass mit der im Versicherungssektor bestehenden Pflicht zur Aushändigung einer Beratungsdokumentation Beweiserleichterungen für den Verbraucher verbunden sind, sodass auch insofern keine weiteren Änderungen geboten sind.

13. Sollte die Verjährungsfrist für Falschberatung auf die im Zivilrecht allgemeine übliche Frist von 3 Jahren, bei Unkenntnis des schädigenden Ereignisses 10 Jahren verlängert werden?

Die Fragestellung zielt auf Abschaffung einer Sonderregelung im Wertpapierhandelsgesetz. Der Versicherungssektor ist insofern nicht unmittelbar betroffen, sodass keine Anmerkungen veranlasst sind.

14. Was kann von Anbieterseite getan werden, um den für die Verbraucher ungünstigen Anreizwirkungen eines provisionsbasierten Vertriebs entgegenzuwirken? Sehen Sie mittelfristig Möglichkeiten für eine Abkehr vom provisionsbasierten Vertrieb?

Vertrauen und langfristige Zusammenarbeit sind entscheidende Grundvoraussetzungen für den Versicherungsmarkt. Insofern haben sowohl die Versicherungsunternehmen wie auch die Vermittler ein ureigenstes Interesse, ihre Kunden fair und nachhaltig zu beraten. Versicherungsvermittler sind auf die langfristige Sicherung ihres Kundenbestandes angewiesen. Es besteht insoweit kein Interesse eines seriösen Versicherungsvermittlers an einer rein abschlussprovisionsorientierten Vermittlung. Genau das Gegenteil ist der Fall. Der Vermittler hat ein sehr starkes Interesse an der nachhaltigen Kundenzufriedenheit. Dass dies auch gelingt, belegt zum Beispiel die in Frage 9 erwähnte Kundenzufriedenheitsstudie der Europäischen Kommission: Demnach sind die deutschen Versicherungskunden europaweit mit ihren Versicherern am zufriedensten. Hinzu kommt, dass den Kunden neben der Beratung durch den Vermittler auch Informationen an die Hand gegeben werden, so dass der Kunde in die Lage versetzt wird, als mündiger Verbraucher eine rationale Entscheidung zu treffen.

Ein Bedarf für eine Abkehr vom provisionsbasierten Vertrieb ist nicht zu erkennen, zumal von Verbraucherseite offenkundig wenig Neigung besteht, vorab ein angemessenes Honorar für Beratungen zu zahlen. Das zeigt sich im Versicherungssektor etwa auch an der jüngst erfolgten Regulierung, wonach in der Lebensversicherung die Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten Vertragsjahre zu verteilen sind, da von Verbraucherseite keine Bereitschaft besteht, gleich zu Beginn des Vertrages mit entsprechenden Kosten belastet zu werden. Darüber führt eine vorgeschaltete Honorarberatung nicht unbedingt zu dem vom Kunden gewünschten Ergebnis, denn allein mit dieser Beratung erlangt der Kunde noch keinen Versicherungsschutz. Die Kunden sehen daher die Versicherungsvermittler nach wie vor als Garant für eine ordnungsgemäße Beratung und Vermittlung. Dies zeigt insbesondere auch die relativ geringe Inanspruchnahme von Versicherungsberatern, obwohl dieser Berufsstand schon viele Jahre in der Branche präsent ist.

15. Welchen Regulierungsbedarf sehen Sie in Bezug auf die Verbraucherrechte, um Anleger besser vor Falschberatung zu schützen? (z. B. Haftungsrecht und Beweislastregeln etc.?)

Im Versicherungssektor sind die Verbraucherrechte deutlich erweitert worden. Dazu gehören insbesondere ein neues Vermittlerrecht sowie ein neues Vertragsrecht. Daher ist gegenwärtig kein neuer Regulierungsbedarf zu erkennen. Vielmehr sollten zunächst die Erfahrungen mit dem neuen Recht abgewartet werden.

16. Worin liegen die grundsätzlichen Ursachen für Falschberatungen im Bereich der Finanzanlagen?

Die Frage suggeriert, dass Falschberatungen weit verbreitet seien. Das ist jedenfalls für den Versicherungssektor zu verneinen, wie die Beschwerdezahlen der Ombudsmänner und der BaFin belegen. Auch gibt es im Versicherungssektor so gut wie kaum Rechtsprechung, die zu Falschberatung ergangen ist. Auch die Kunden sind sehr zufrieden mit ihren Versicherungen, wie die in der Antwort zu Frage 9 bereits erwähnte Studie der Europäischen Kommission zur Verbraucherzufriedenheit in der EU belegt.

17. Wie kann gewährleistet werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher künftig vor Vertragsabschluss von Geldanlage- und Altvorsorgeprodukten besser über Risiken informiert werden und zwar in der Weise, dass die Risiken verstanden werden und der Verbraucher tatsächlich ein Wahlrecht hat?

Mit der Einführung des Produktinformationsblatts sowie der Verpflichtung zur Aushändigung einer Beratungsdokumentation sind im Versicherungssektor ausreichend Vorkehrungen getroffen worden, die sicherstellen, dass über evtl. bestehende Risiken hinreichend informiert wird. Für weitergehende Regelungen besteht daher jedenfalls für den Versicherungssektor kein Bedarf.

18. Derzeit werden Finanzprodukte überwiegend provisionsorientiert verkauft. Nicht nur freie sogenannte Finanzberater, auch Banken und Sparkassen orientieren die Verkaufsstrategie zunehmend an der Provision, als am Kunden. Wie könnte die Verkaufsstruktur neu geregelt werden?

Angesprochen sind Banken und Sparkassen, so dass insofern eine Stellungnahme unterbleibt.

Regulierung von Produkten und Finanzvermittlern

19. Sollten alle Produkte, die der privaten Anlage dienen, einer Regulierung unterzogen werden, also etwa auch geschlossene Fonds?

Dies ist zu bejahen, da anderenfalls die Gefahr von Wettbewerbsverzerrung besteht. Zugleich ist auch bei geschlossenen Fonds eine Schutzbedürftigkeit der Kunden anzunehmen, so dass der Verzicht auf eine Regulierung hier unter Gleichheitsgesichtspunkten als fragwürdig erscheint.

20. Befürworten Sie einheitliche Zulassungs-, Registrierungs-, Aufsichts-, Transparenz- und Haftungsregeln für alle, auch ungebundene, Finanzvermittler? Sollten alle Finanzvermittler - wie bei Versicherungsvermittlern durch das VVG und den Ausführungsverordnungen vorgeschrieben - ein Mindestmaß an Qualifikation nachweisen und eine Berufshaftpflichtversicherung vorweisen?

Die reine Finanzvermittlung ist oftmals stärker risikobehaftet. Daher empfiehlt es sich, für reine Finanzvermittler zumindest das Niveau an Regulierung vorzusehen, das für Versicherungsvermittler vorhanden ist. Die sowohl im Finanz- wie auch im Versicherungssektor bestehende Differenzierung zwischen gebundenen und ungebundenen Vermittlern sollte dabei erhalten bleiben.

21. Sollte das in der letzten Legislaturperiode nicht verabschiedete Kapitalmarkt-Informationshaftungsgesetz (KapInHaG) wieder belebt und erneut in das parlamentarische Verfahren eingeführt werden?

Die Versicherungswirtschaft ist hiervon nicht unmittelbar betroffen, sodass keine Anmerkungen veranlasst sind.

22. Was halten Sie von einem „Produkt-TÜV“ also einer Prüfung bzw. Zertifizierung neuer Finanzprodukte bevor sie auf den Markt kommen?

Ein derartiger „Produkt-TÜV“ verbietet sich schon aus europarechtlichen Gründen, sofern er zwingend ausgestaltet sein sollte. Das Europarecht sieht für den Versicherungssektor ausdrücklich vor, dass es keine Vorabgenehmigungen von Produkten mehr geben darf (Art. 8 Abs. 3 Unterabsatz 1 der 1. EG-Schadensversicherungsrichtlinie, Art. 5 Unterabsatz 1 der EG-Lebensversicherungsrichtlinie). Die Anbieter sollen daher selber entscheiden, ob sie eine Zertifizierung für sinnvoll halten oder nicht. In einem europäischen Binnenmarkt verbieten sich zudem alle rein nationalen Lösungen, da sie dazu führen, dass ein unterschiedliches Regulierungsniveau in Bezug auf einen „Produkt-TÜV“ bestehen würde. Der „Produkt-TÜV“ würde zudem kaum geeignet sein, dem Verbraucher eine Ent-

scheidung abzunehmen, ob ein bestimmtes Produkt für ihn ratsam ist oder nicht. Dass sich der Anbieter an die gesetzlichen Vorschriften zu halten hat, versteht sich von selbst und bedarf keiner weiteren Reglementierung, zumal die Versicherungsaufsicht insofern ebenfalls auf eine Einhaltung der rechtlichen Vorschriften achtet.

Aufsicht/Kontrollmechanismen/BaFin

23. Sollte der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher Aufsichtsziel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) werden oder wird hierdurch die Finanzmarktstabilität und die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörde und beaufsichtigtem Unternehmen gefährdet? Gibt es als Konsequenz der aktuellen Fälle weitergehende Forderungen an die BaFin?

Der Schutz der Versicherten ist das zentrale Ziel der Versicherungsaufsicht. Insofern besteht für den Versicherungssektor keine Notwendigkeit für Ergänzungen. Es ist allerdings erwägenswert dieses Ziel, nämlich den Schutz der Verbraucher, auch in anderen Sektoren zur Grundlage aufsichtsbehördlicher Aufgaben zu machen.

24. Sollte die BaFin die Einhaltung Verbraucherschützender Informationspflichten wie der Preisangabenverordnung im Bereich Finanzdienstleistungen kontrollieren und die Öffentlichkeit über eine etwaige Nichteinhaltung informieren?

Der Versicherungsaufsicht obliegt es, die Einhaltung Verbraucherschützender Informationspflichten zu überwachen. Dazu zählt im Versicherungssektor insbesondere die VVG-Informationspflichtenverordnung. Zudem bestehen schon heute weitgehende Befugnisse der BaFin gegenüber den Versicherungsunternehmen im Rahmen der Missstandsaufsicht. Eine zusätzliche Information an die Öffentlichkeit durch die BaFin über einzelne Verstöße, die z. B. im Rahmen einer örtlichen Prüfung festgestellt wurden, ist nicht zielführend. Zugleich würde ein nicht hinnehmbarer Eingriff in den Wettbewerb der Unternehmen vorliegen.

25. Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung, wonach Erkenntnisse oder Gutachten der BaFin über Rechtsverstöße im Bereich Finanzvertrieb im Nachhinein veröffentlicht bzw. in einem Prozess verwertet werden können? Wenn ja, in welchem Gesetz sollte diese Regelung getroffen werden?

Eine derartige gesetzliche Regelung empfiehlt sich nicht, da solche Veröffentlichungen die Aufsichtsführung nachhaltig tangieren würden. Sie wür-

de sogar eher schaden, da sie geeignet wäre, die Unternehmen zu einer größeren Vorsicht zu veranlassen, bestimmte freiwillige Informationen der Aufsicht zur Verfügung zu stellen.

26. Wie bewerten sie die Einführung einer sektorspezifischen Interessenvertretung in Form eines Watchdogs (Marktwächters) nach britischem Vorbild, der den Markt beobachtet, Verbraucheraufklärung weiter entwickelt, als Beschwerde- und Schlichtungsstelle fungiert und die Verbraucherinformation verbessert?

Der Bedarf zur Einführung eines „Watchdogs“ in Deutschland ist nicht gegeben. Mit dem Versicherungsombudsmann besteht jedenfalls im Versicherungssektor eine anerkannte Beschwerde- und Schlichtungsstelle. Zudem kann sich ein Verbraucher mit Beschwerden auch an die BaFin wenden. Im Übrigen ist die Verbraucheraufklärung Aufgabe der Verbraucherschutzorganisationen. Schließlich ist ein Bedarf für eine Verbesserung der Verbraucherinformation nach der jüngsten Neuausrichtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erkennen.

27. Wie hat die BaFin den Zertifikatemarkt in der Vergangenheit kontrolliert? Es wird gefordert, dass die BaFin künftig die Interessen aller Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer vertreten soll, somit auch die der Verbraucherinnen und Verbraucher. Wie könnte die Ausweitung der Aufgaben aussehen? Wie kann sichergestellt werden, dass Informationen von Verbraucherinnen und Verbrauchern oder von Verbraucherorganisationen von der BaFin aufgegriffen und umgesetzt werden? Wie müsste die BaFin ausgestattet sein, damit sie den Verbraucherschutz als eine ihrer Kernaufgaben wahrnehmen kann?

Es wird in sofern auf die Antworten zu Fragen Nr. 23 und 24 verwiesen. Verbraucherschutzorganisationen sind im Übrigen in den Gremien der Aufsicht – wie auch des Versicherungsombudsmanns – vertreten und können darüber hinaus wie jeder andere Dritte an die Versicherungsaufsicht herantreten, um auf Missstände aufmerksam zu machen.

28. Auch die Kontrollmechanismen in den Banken haben teilweise versagt. Wie kann erreicht werden, dass Aufsichtsräte und Vorstände ihre Kontrolle wahrnehmen?

Aufsichtsräte und Vorstände nehmen ihre Kontrolle wahr. Jedenfalls im Versicherungssektor besteht insofern kein Defizit, so dass eine Nachjustierung nicht veranlasst ist.

29. Empfiehlt sich die Einrichtung eines „Marktwächters Finanzen“, der den Markt beobachten, Aufklärungskampagnen entwickeln, Warnungen vor schädlichen Produkten aussprechen und Abmahnungen und Klagen gegen irreführende Werbung und rechtswidrige AGBs durchführen soll?

Diese Aufgabe wird heute von Verbraucherschutzorganisationen wahrgenommen, sodass der Bedarf für die Einrichtung eines „Marktwächters Finanzen“ nicht erkennbar ist.

30. Wäre die europäische Form von Stiftung Warentest das geeignete Instrument, um wieder Sicherheit für die Verbraucher im Finanzmarkt herzustellen?

Die Frage richtet sich an Stiftung Warentest, sodass Anmerkungen nicht veranlasst sind.

Einlagensicherung

31. Bei der Abwicklung der Auszahlung der Kaupthing-Spareinlagen an Verbraucher über die isländische Einlagensicherung gab es vielfältige Probleme. Wie kann sichergestellt werden, dass künftig schnell notwendige Informationen an Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden? Wie können die Einlagen bei europäischen Banken außerhalb Deutschlands effektiver gesichert werden? Wie kann eine schnelle Regulierung erreicht werden? Könnte eine europäische Clearingstelle bspw. bei der Europäischen Zentralbank eine Lösung sein? Wie kann eine europaweit agierende Finanzaufsicht aufgestellt werden? Wie können die Einlagensicherungen der europäischen Länder abgesichert werden, um ein Versagen der Sicherungssysteme zu verhindern? Könnte künftig die Abwicklung nach einem Sicherheitsfall bei europäischen Banken über die deutsche Einlagensicherung erfolgen, um organisatorische Probleme und Schwierigkeiten zu lösen?

Die Diskussion um die Kaupthing-Spareinlagen offenbart ein ordnungspolitisches Dilemma, da es nicht sein kann, dass letztlich der deutsche Steuerzahler für einen Ausfall von Spareinlagen über eine ausländische Bank zu haften hat.

Ratingagenturen

32. Ratingagenturen waren mitverantwortlich für das Entstehen der Finanzkrise. In welcher Weise kann ein Versagen der Ratingagenturen künftig verhindert werden?

Die europäischen Bestrebungen zu einer Regulierung der Ratingagenturen werden unterstützt. Dabei ist darauf zu achten, dass sämtliche Ratingagenturen, auch kleinere, reguliert werden. Darüber hinaus ist eine Regulierung im Rahmen des IOSCO-Kodex erstrebenswert, um eine weltweite Regulierung sicherzustellen.

Finanzmarkt grundsätzlich

33. Welche Rolle spielte fehlender Verbraucherschutz in der aktuellen Finanzmarktkrise?

Die deutsche Assekuranz hat sich in der Krise als stabilisierender Faktor erwiesen und seine gesamtwirtschaftliche Funktion als Risikoträger und Kapitalsammelstelle auch unter den erschwerten Bedingungen in vollem Umfang erfüllt. Für die deutschen Versicherer als bedeutender Anleger ist die Stabilität der Finanzmärkte von existenziellem Interesse. In Bezug auf den Verbraucherschutz ist allerdings, bezogen auf den Versicherungssektor, kein Defizit erkennbar, da hier bereits umfassende Regulierungen vorhanden sind und auch die Finanzkrise keine Defizite offenbart hat.

34. Welche Rolle spielten unlautere Maßnahmen von Banken, Sparkassen sowie anderer Finanzdienstleister in der aktuellen Finanzmarktkrise?

Es wird auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen.

35. Ist damit zu rechnen, dass in Folge der Finanzmarktkrise es 2009 und 2010 zu weiteren Zusammenbrüchen von Finanz- und Kreditinstituten oder sonstigen Anlageformen zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher kommt? Ist in dem Zusammenhang nach Ihren Erkenntnissen mit einer Zunahme der Überschuldung von privaten Haushalten und Insolvenzen von KMU's zu rechnen? Wären die Schuldnerberatungsstellen bei einer angenommenen Zunahme von Überschuldungen in der Lage, die Betroffenen zeitnah und seriös zu beraten sowie zu unterstützen?

Die staatlichen Rettungspakete sind ein wichtiger Schritt zur Stabilisierung des Bankensektors; sie müssen vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung aber laufend angepasst werden. Ob eventuelle Insolvenzen auch zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher gehen, hängt wesentlich von der Effektivität vorhandener Sicherungseinrichtungen ab. Diese sind in den einzelnen Ländern jeweils unterschiedlich ausgestaltet. In Deutschland bestehen allerdings insofern hinreichende Vorkehrungen. Abschließend kann noch nicht gesagt werden, ob es zu einer Zunahme der Überschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise kommen wird. Die kon-

junkturrellen Auswirkungen dürften in diesem Punkt entscheidender sein als die unmittelbare Finanzmarktkrise.

36. Können Sie abschätzen, welcher volkswirtschaftliche Schaden jährlich durch falsche oder überteuerte Kapitalanlageprodukte verursacht wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen. Demgemäß liegen hier auch keine Zahlen vor. Soweit von Verbraucherschutzseite behauptet wird, bei der Geldvermögensbildung in Versicherungen hätten Verbraucher seit Ende der 90er Jahre erhebliche Verluste durch rückläufige Überschusserträge erlitten, ist dies sowohl vom konzeptionellen Ansatz (Verlustbegriff) als auch von den durchgeführten Berechnungen irrig. Die Aussage berücksichtigt nicht, dass die Überschussbeteiligung von Jahr zu Jahr neu deklariert wird und stets als unverbindlich ausgewiesen ist. Die Bezifferung der „Verluste“ beruht auf völlig falschen Annahmen und Berechnungen und ist daher in keiner Weise nachvollziehbar. Die Beitragseinnahmen der Lebensversicherer haben etwa im Jahr 2007 nur insgesamt 75 Milliarden Euro betragen. Im selben Jahr wurden an die Kunden rund 66 Milliarden Euro ausgezahlt. Dabei wachsen die Leistungsansprüche Jahr für Jahr um 25 bis 30 Milliarden Euro.

37. Gibt es im Versicherungsbereich im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz auf Finanzmärkten Handlungsbedarf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes?

Wie bereits ausgeführt, ist im Versicherungssektor ein hohes Verbraucherschutzniveau gegeben. Es ist gekennzeichnet durch eine verbraucherorientierte Versicherungsaufsicht, eine Regulierung der Versicherungsvermittler, durch ein modernes Vertragsrecht sowie ein anerkanntes und vielfach beachtetes außergerichtliches System der Streit-schlichtung. Namentlich bestehen folgende Verpflichtungen:

- Verpflichtung zu anlassbezogener Beratung
- Verpflichtung zur Aushändigung einer Beratungsinformation
- Verpflichtung zur Aushändigung eines Produktinformationsblatts
- Verpflichtung zur Angabe der Kosten in der Lebens- und Krankenversicherung
- Abschaffung des Alles-oder-Nichts-Prinzips in Bezug auf Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers und Ersetzung durch ein Quotensystem
- Regulierung der Lebensversicherung durch Vorgaben in Bezug auf die Rückkaufswerte sowie die Überschussbeteiligung, Einführung eines Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven der Lebensversicherer.

38. Halten Sie es für erforderlich, die Kreditvergabe verantwortlicher und sozial gerechter zu gestalten? Wenn ja, welche Möglichkeiten sehen Sie, dies umzusetzen? Welche Vorteile würde das für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie den Finanzmarkt und die Volkswirtschaft bringen? Gibt es hierfür Beispiele einer guten Praxis auf europäischer oder internationaler Ebene? Falls nein, warum nicht?

Hiervon ist die Versicherungswirtschaft nicht unmittelbar betroffen, sodass sich eine Antwort erübrigt.

39. Welche Erfahrungen haben Sie in der jetzigen Finanzmarktkrise bei der Arbeit mit oder Beratung von Verbraucherinnen und Verbrauchern gemacht? Mit welchen Methoden wurden Verbraucherinnen und Verbraucher dazu gebracht, teilweise ihre gesamten Ersparnisse in riskanten Anlageprodukten anzulegen? Waren den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Risiken ihrer Kapitalanlageprodukte bekannt? Welche Verbraucherinnen und Verbraucher sind insbesondere von Verlusten betroffen?

Die Frage richtet sich an Verbraucherberater, sodass eine Antwort nicht veranlasst ist.

40. Welche Veränderungen auf europäischer und internationaler Ebene wären notwendig, um den Verbraucherschutz für Finanzmärkte zu verbessern?

Gegenwärtig wird auf europäischer Ebene die Regulierung des Versicherungssektors neu ausgerichtet (Solvency II).

Rechtliche Rahmenbedingungen

Zertifizierung

41. Welche Vorteile für die Verbraucherinnen und Verbraucher würde eine vereinfachte Prospektspflicht, ähnlich wie dies im Investmentfondsbereich vorgeschrieben ist, für Kapitalanlageprodukte bringen? Was müsste Inhalt der Prospekte sein, um die Anlegerinnen und Anleger transparent zu informieren und deren Richtig- und Vollständigkeit sicher zu stellen? Welche europäischen Richtlinien oder Verordnungen müssten hierfür hin welcher Weise verändert werden?

Für den Versicherungssektor besteht mit der Vorgabe eines Produktinformationsblatts bereits eine geeignete Unterlage, die dem Verbraucher kurz und verständlich die wesentlichen Informationen über das jeweilige Pro-

dukt vermittelt. Ein derartiges Produktblatt sollte verpflichtend für den gesamten Finanzdienstleistungssektor sein, da hierdurch sichergestellt wäre, dass der Verbraucher unmittelbare Vergleiche der Produkte vornehmen kann.

42. Welche Dringlichkeit messen Sie der Notwendigkeit bei, die angebotenen Anlageprodukte durch eine der öffentlichen Kontrolle unterstehende Einrichtung zertifizieren zu lassen? Halten Sie eine symbolisierte Kennzeichnung der Qualität der Produkte (ähnlich einer Ampelkennzeichnung für Lebensmittel) für sinnvoll und machbar? Sehen Sie mit Blick auf die Vermittlung von Zertifikaten besondere Anforderungen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

43. Gibt es Finanzprodukte die nicht vom bisherigen Kontrollsystem erfasst sind? Wie könnte hier der Verbraucherschutz verbessert werden?

Im Versicherungssektor gibt es derartige Finanzprodukte nicht, sodass sich eine Antwort erübrigt.

Haftung

44. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Haftung der Emittenten von Wertpapieren und der Banken, die diese Papiere vertreiben, wirksamer zu gestalten?

Die Frage richtet sich nicht an den Versicherungssektor.

45. Sehen Sie Möglichkeiten der Anknüpfung an die Vorschläge, die im Jahre 2004 von der Bundesregierung erarbeiteten aber dann zurückgezogenen Entwurf zum sog. Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz vorgelegt worden sind, und inwieweit wären Vorschläge zu verbessern?

Die Finanzmarktkrise hat keine Probleme mit der Ad hoc-Publizität offenbart, die Anlass für den damaligen Gesetzentwurf waren. Die Sanktionen für die Verletzung der Ad hoc-Publizität sind inzwischen bereits verschärft worden. Schadensersatzansprüche sollten die Unternehmen intern klären. Die Interessen der Anteilseigner werden dabei im Aufsichtsrat vertreten. Eine persönliche Haftung der Organmitglieder dürfte die Kapitalmarktinformation eher erschweren.

46. Welche Gerichtsurteile im Zuge der Finanzkrise zu Falschberatungen von Bankkundinnen und –kunden sind bisher mit welchem Tenor gefällt worden? Welche Erfahrungen wurden in bisherigen Prozessen mit der

Beweislast der Bankkundinnen und –kunden gemacht? Wie müsste die Beweislast verändert werden, um einen fairen Markt für Finanzdienstleistungen zu schaffen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

47. Welche Vorteile bzw. Nachteile brächte die Umkehr der Beweislast bei fehlerhafter Anlageberatung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

48. Welche Gründe sehen Sie für die Notwendigkeit der Verlängerung der Verjährungsfristen?

Derartige Gründe sind nicht ersichtlich, da die bestehenden Regelungen angemessen sind.

Prozesskosten-Sicherungsfond

49. Welche Möglichkeiten haben Geschädigte von Lehman-Zertifikaten, ihre möglichen Prozesskosten in Form von Sammelklagen zu reduzieren?

Hier ist nicht der Versicherungssektor angesprochen, sodass sich eine Stellungnahme erübrigt.

50. Welcher Voraussetzungen bedarf die Einrichtung eines Prozesskosten-Sicherungsfonds, der den Geschädigten von Lehman-Zertifikaten die Möglichkeit einräumen würde, einen Prozess zum Rückerhalt ihres Geldes bzw. Schadensersatz gegenüber den ausgebenden Banken und Sparkassen führen zu können, wie in einer Öffentlichen Petition vom 17.10.2008 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gefordert wird?

Hier ist nicht der Versicherungssektor angesprochen, sodass sich eine Stellungnahme erübrigt.

Unabhängige und seriöse Finanzberatung

Anreizsysteme

51. Sehen Sie gesetzgeberischen Bedarf, die aktuellen Anreizsysteme, die das beratende Personal zwecks höherer Abschlusszahlen und entsprechender Vergütungen zu immer offensiveren Beratungspraktiken drängen, stärkere im Sinne des Verbraucherschutzes zu verbessern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen. Falls offensive Beratungspraktiken in Einzelfällen zu Falschberatung und zu Schäden geführt haben, können diese im Versicherungsbereich bereits nach geltendem Recht ausreichend sanktioniert werden. Es besteht kein Anlass, aufgrund einzelner Pflichtverletzungen das bewährte provisionsbasierte Vertriebssystem in Frage zu stellen.

Qualität der Beratung

52. Welche Möglichkeiten des Gesetzgebers sehen Sie, die Anlagevermittler und Finanzberater auf eine verbesserte Qualifikation ihres bei der Beratung eingesetzten Personals zu verpflichten? Halten Sie die Ausweitung der Dokumentationspflicht über die Vorschriften des MiFID hinaus für erforderlich? Wie kann sichergestellt werden, dass alle Finanz- und Anlageberater für die unabhängige verbraucher-orientierte Finanzberatung qualifiziert sind?

Wie bereits ausgeführt, besteht für Versicherungsvermittler eine umfassende Regulierung, insbesondere zu deren Qualifizierung. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Aushändigung einer Beratungsdokumentation. Es ist empfehlenswert, dieses Regelungsniveau auch auf andere Sektoren des Finanzbereichs zu erstrecken.

Aufsicht

53. Inwieweit rechtfertigen die in großer Zahl bekannt gewordenen Fälle von Falschberatung die Notwendigkeit, die öffentliche Aufsicht über die Beratung von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Finanzdienstleistungen zu verbessern? Welche Maßnahmen wären erforderlich, um den Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in diese Richtung zu erweitern?

Die in Frage stehenden Fälle entstammen nicht aus dem Versicherungsbereich. Die BaFin hat sicherzustellen, dass die Versicherungsunternehmen nur mit registrierten Vermittlern zusammen arbeiten. Letztere unterliegen somit neben der direkten gewerberechtlichen Aufsicht durch die Kammerorganisation einer mittelbaren Aufsicht durch die BaFin.

54. Wie beurteilen Sie die Forderung nach Unterstellung von Derivates-Geschäften unter die staatliche Finanzaufsicht mit Blick auf Belange des Verbraucherschutzes?

Der Versicherungssektor ist hiervon nicht unmittelbar betroffen, sodass sich eine Antwort erübrigt.

Institutionalisierung der Verbraucherberatung zu Finanzdienstleistungen

55. Wie kann gesichert werden, dass die Beratung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Finanzdienstleistungen unabhängig, seriös und zielgruppenorientiert erfolgt? Unter welchen Bedingungen wären Bank- und Kreditinstitute hierzu in der Lage?

Hier sind in erster Linie Kreditinstitute angesprochen, sodass sich eine Antwort erübrigt (vgl. aber auch die Antwort auf Frage 18).

56. Wie beurteilen Sie die Forderung nach Einrichtung einer unabhängigen Finanzberatung für Verbraucherinnen und Verbraucher? Mit welchen Aufgaben sollte diese Einrichtung betraut sein? In welchem Umfang (in Prozent der betreuten Privathaushalte) sollte die Einrichtung tätig werden? Welche Möglichkeiten sehen Sie angesichts bekannt gewordenen Probleme, die Allgemeinbildung der Bevölkerung in Finanzfragen zu verbessern?

Zum Aspekt „unabhängige Verbraucherberatung“ siehe Antwort zu Frage 9. Eine Förderung der Allgemeinbildung in Finanzfragen ist ebenso zu unterstützen wie eine größere Aufklärung bereits in den Schulen. Die Versicherungswirtschaft leistet in diesem Zusammenhang mit ihrem Verbraucherportal www.klipp-und-klar.de wie auch mit dem Informationszentrum der deutschen Versicherer ihren Beitrag¹. Sie unterstreicht mit diesem

¹ Als innovatives Konzept zur Förderung der finanziellen Allgemeinbildung hat der GDV unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie 2007 einen Lehrerpreis ausgeschrieben, mit dem die beste fächerübergreifende Konzeption zur Altersvorsorgebildung ausgezeichnet werden soll. Der Wettbewerb wird in Kooperation mit der Stiftung Jugend und Bildung durchgeführt, die Preise wurden erstmals im Februar 2008 auf der Bildungsmesse „didacta“ in Stuttgart verliehen.

Darüber hinaus stellt das Informationszentrum der deutschen Versicherer ebenfalls mit der Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung entwickeltes Schulmaterial zum Thema Rente und soziale Sicherung zur Verfügung: „Safety 1st basic“ ist ein Informationsangebot für Schülerinnen und Schüler der Klassen 8 bis 10 an allgemein bildenden Schulen; die Lehrerhandreichung soll Pädagogen bei ihrem Bildungsauftrag helfen, Jugendliche frühzeitig auf die Anforderungen im Erwerbsleben vorzubereiten. Neben den einführenden Materialien für die Sekundarstufe I gibt es auch ein vertiefendes Informationsangebot für Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 bis 13 und junge Berufstätige. Zu diesem Medienangebot für die Sekundarstufe II gehören ebenfalls Schülerhefte und eine begleitende Lehrerhandreichung. Diese Unterrichtsmaterialien werden – neben der bun-

Engagement ihr Bemühen um finanzielle Allgemeinbildung, damit junge Erwachsene als informierte Verbraucher ihre Vorsorge rechtzeitig und sorgfältig planen können.

Berlin, den 27.01.2009

desweiten Vorstellung an 32.000 Schulen – regelmäßig auch auf Bildungsmessen angeboten. Im Internet (www.safety1st.de/basic, www.safety1st.de/plus) stehen die Materialien zum Download bereit. Sie werden ergänzt durch Themenspecials und multimediale Angebote wie einen Wissensquiz, einen interaktiven „Rentensimulator“, mit dem die Jugendlichen die Rahmenbedingungen der Rentenversicherung erforschen können, sowie einen „Zeitgenerator“, der einen Überblick über die Entwicklung der sozialen Sicherung und Altersvorsorge in Deutschland bietet.